

Richtlinie

für die

BETRIEBSKINDERTAGESSTÄTTE

Lächelzwerge

Bruderstraße 7, 80538 München

DES BEZIRKS OBERBAYERN

UND DER

BAYERISCHEN BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Stand 01.01.2026

**AWO München gemeinnützige
Betriebs-GmbH**

Gravelottestrasse 6-8,

81667 München,

Tel: 089 / 45832-0, Fax – 200

Eine Einrichtung der



**München
Stadt**

Gefördert durch



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Präambel

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit." (§ 1 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit §§ 22, 24, 26 SGB VIII)

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der **AWO München-Stadt**, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (vgl. Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Erziehung und Umwelt Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind.

Tageseinrichtungen für Kinder bei der **AWO München-Stadt** sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Für die **AWO München-Stadt** sind Tageseinrichtungen für Kinder Bildungsinstitutionen, in welchen ein zukunftsweisendes und zukunftsfähiges Angebot an Bildung, Betreuung und Erziehung bereitgestellt wird. Dieses orientiert sich am Bedarf der Kinder, deren Familien sowie dem sozialen und kulturellen Umfeld.

Die Rahmenkonzeption für Kindertageseinrichtungen der **AWO München-Stadt** beschreibt die konkrete Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis von Kindertageseinrichtungen.

§ 1 – Kindertagesstätte

1. Betreiber der Kindertagesstätte „Lächelzwerge“ ist die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO), als Träger fungieren der Bezirk Oberbayern (Bezirk) und die Bayerische Beteiligungsgesellschaft (BayBG).
2. Die Kindertagesstätte umfasst drei Gruppen für Kinder von 8 Wochen bis zu 3 Jahren. Kinder bis zu 4 Jahren können nur in Einzelfällen in Absprache mit dem Bezirk, der BayBG und der AWO in der Kindertagesstätte bleiben, wenn nachgewiesen wird, dass kein Anschlussplatz in einem Kindergarten zu Verfügung steht.
3. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. Sept. eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 - Vergabeverfahren

1. In die Kindertagesstätte werden grundsätzlich nur Kinder von Beschäftigten des Bezirks und der BayBG nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen Bezirk und BayBG aufgenommen. Über darüber hinaus hinausgehende Platzvergaben an Dritte entscheiden der Bezirk bzw. die BayBG nach Maßgabe ihrer internen Beschlüsse.
2. Sollten nicht alle Plätze gemäß § 2, Absatz 1 belegt werden können, werden die übrigen Plätze durch die AWO München-Stadt, nach Abstimmung mit dem Träger, öffentlich an Kinder der Landeshauptstadt München vergeben.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Kindertagesstätte wird jeweils durch den Bezirk und die BayBG im Rahmen ihres Platzkontingentes getroffen. Über die Vergabe der öffentlichen Plätze entscheidet die Einrichtungsleitung. Die Vergabekriterien für die öffentlichen Plätze befinden sich in der Anlage 2 dieser Richtlinien.
4. Bei der Auswahlentscheidung werden im Hinblick auf eine ausgewogene Gruppenstruktur zwingend auch Gesichtspunkte, wie Alter und Geschlecht des jeweiligen Kindes berücksichtigt. Die Leitung der Kindertagesstätte ist vor der endgültigen Entscheidung über die Platzvergabe zu hören.

§ 3 – Vergabekommission (gilt nur für den Bezirk nicht für BayBG)

Über die verbindliche Zuteilung der einzelnen Plätze entscheidet eine Vergabekommission. Die Vergabekommission besteht aus der für die Angelegenheiten der Kindertagesstätte zuständigen Ansprechperson des Bezirks Oberbayern, einer Vertreterin oder einem Vertreter des örtlichen Personalrates sowie der Einrichtungsleitung.

Bei der Vergabe bevorzugt zu berücksichtigen ist ein

1. Kind, dessen Mutter oder Vater alleinerziehend ist.
2. Geschwisterkind, solange ein älteres Kind der Familie die Krippe noch besucht.
3. Kind, dessen Eltern bzw. dessen alleinerziehendes Elternteil berufstätig sind/ist.

4. Kind, dessen Vater oder Mutter eine besondere Funktion beim Bezirk innehat.
5. Kind, dessen Familie sich in einer Notlage befindet (z.B. Notwendigkeit der Arbeitsaufnahme wegen Verschuldung, Krankheit, psychische Probleme oder Überforderungssituation der Eltern etc.).
6. Kind, für das die soziale Integration von besonderer Bedeutung ist (z.B. Migrationshintergrund mit Sprachdefiziten, die nicht altersgemäß sind, Defizite in der Sprachentwicklung und Lautbildung, Entwicklungsverzögerungen, Erziehungsdefizite, emotionale Störungen, motorische Defizite, hochbegabte Kinder und andere Umstände, die einen erhöhten Förderbedarf nötig machen).

Darüber hinaus kann die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beim Bezirk ein Entscheidungskriterium sein.

§ 4 - An- und Abmeldung

- 1 Die Anmeldung bzw. Vormerkung und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten direkt beim Bezirk Oberbayern, der BayBG oder in der Kinderkrippe.
2. Die Anmeldung für die Kindertagesstätte erfolgt laufend jeweils für das kommende Kindergartenjahr bis zu einem Stichtag Anfang März, welcher jeweils bekannt gegeben wird.
3. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellt Anmeldeverfahrens. Alle Anmeldungen, die bis zu den jeweiligen, zuvor von den Verantwortlichen (Bezirk Oberbayern, BayBG bzw. Landeshauptstadt München) bekanntgegebenen Abgabeterminen eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe werden die vorliegenden Anträge nach Maßgabe des § 3 in Reihung gebracht und die freien und verfügbaren Plätze entsprechend vergeben. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich, das Kind wird in diesem Fall entsprechend seiner Dringlichkeitsstufe auf die Warteliste für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in § 2 i.V.m. mit § 1, Absatz 3 festgehaltenen Regelungen.
4. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

3. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben (vgl. § 62 SGB VIII). Der Betreuungsvertrag regelt die Einzelheiten zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte. Änderungen bei der Personensorgeberechtigung müssen der Kindertagesstätte umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

4. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben (Ausnahme: Angaben, die zur Gebührenabrechnung an die Kindertagesstätte und die Geschäftsstelle der AWO weitergegeben werden). Ein Eintritt ist regelmäßig zu Beginn eines Monats, ausnahmsweise auch im laufenden Monat möglich. In jedem Falle ist die jeweilige volle Monatsgebühr zu entrichten.

5. Abmeldungen erfolgen direkt über die Einrichtungsleitung und sind grundsätzlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Monats Juli ist ausgeschlossen. Die Abmeldung muss der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Die Gebühren sind bis zu dem Datum, zu welchem das Kind abgemeldet wird, zu entrichten.

§ 5 – Aufnahme und Ausscheiden

1. Über die Aufnahme angemeldeter Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Bezirk bzw. die BayBG (s. §§ 2 und 3) in Absprache mit der Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte.

2. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme baldmöglichst verständigt und schließen dann einen Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte. 80 % der Personensorgeberechtigten, die seitens der Vergabekommission im März eines jeden Kalenderjahres gereiht werden, werden in der Regel (abhängig von der aktuellen Personalsituation) von der Aufnahme unmittelbar, spätestens bis 05.04. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich verständigt und schließen in der Folge zeitnah einen Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte ab. Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahren, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.

3. Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeliste dieser Einrichtung geführt.

4. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn das erforderliche Personal in der Kinderkrippe vorhanden ist, d.h. wenn der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanstellungsschlüssel eingehalten wird. Sollte sich der Vertragsabschluss aus diesem Grund verzögern, erfolgt die Aufnahme des Kindes unverzüglich nach der Verpflichtung des notwendigen Personals.

5. Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Kindertagesstätte bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.

6. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich unbefristet.

Endet das Arbeitsverhältnis des Elternteils, welcher beim Bezirk oder der BayBG beschäftigt ist, endet zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich auch die Betreuungszeit des Kindes in der Kindertagesstätte, ohne dass es einer Kündigung von Seiten der Personensorgeberechtigten oder der Einrichtung bedarf.

Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn dies von den Personensorgeberechtigten gewünscht und zwischen der Kindertagesstättenleitung und dem Bezirk bzw. der BayBG vereinbart wird.

7. Die Aufnahme erfolgt regelmäßig zum Monatsbeginn, dies gilt auch für unterjährige Eintritte. In Ausnahmefällen ist die Aufnahme bzw. der Beginn der Eingewöhnung während des laufenden Monats denkbar.

8. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, nach Vollendung des 3. Lebensjahres zum Ende des Krippenjahres (31. August), durch Ausschluss, durch ordentliche Kündigung oder bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des entsprechenden Elternteils beim Bezirk bzw. der BayBG. Kinder, die bis zum 30.09. das 3. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag noch bis 30.11. in der Kindertagesstätte betreut werden.

In besonderen Ausnahmefällen können Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres mit Zustimmung des Bezirks bzw. der BayBG und der AWO in der Krippe verbleiben. (§1 Absatz 1 der Richtlinien). Der Antrag hierfür muss bis zum 15.01 eines Kalenderjahres bei der Leitung schriftlich eingereicht werden.

9. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch einer Kindertagesstätte gesundheitlich geeignet ist.

10. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend den Vergaberichtlinien des Bezirks und der BayBG.

§ 6 - Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es über 2 Wochen unentschuldigt fehlt,
- b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch Ihres Kindes nicht interessiert sind,
- c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

- d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für 2 Monate im Rückstand sind.

Der Ausschluss ist in der Regel unter Fristsetzung vorher schriftlich anzukündigen und erfolgt zum Ablauf der Frist. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft das Referat Kindertagesbetreuung der AWO nach Rücksprache mit dem Bezirk bzw. der BayBG und der Kindertagesstättenleitung.

3. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

§ 7 Ermäßigung der Besuchsentgelte

1. Es besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung der Besuchsentgelte und / oder einer Geschwisterermäßigung aus der Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen. Diese ist in der jeweiligen Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung geregelt. Es gelten die jeweils anwendbaren Förderbestimmungen der Richtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen. Die Anträge auf Ermäßigung sind für jedes Kitajahr neu zu stellen.

2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen betreffend die Voraussetzungen für Ermäßigungen, u.a. Veränderung in der Gemeindezugehörigkeit und im Krippengeldbezug, zu informieren. Änderungen sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

3. Mit der Beantragung der Ermäßigung der Besuchsentgelte und / oder einer Geschwisterermäßigung aus der Münchner Kitaförderung, erklären die Personensorgeberechtigten, die Richtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen in jeweils gültiger Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein. Diese ist im Internet unter: [www.muenchen.de/sites/default/files/2024-03/Muenchner Kitaforderung Foerderrichtlinie.pdf](http://www.muenchen.de/sites/default/files/2024-03/Muenchner_Kitaforderung_Foerderrichtlinie.pdf) veröffentlicht.

4. Die Beantragung der Ermäßigung erfolgt mit Hilfe des vollständig ausgefüllten Formulars „Ermäßigungstatbestände Münchner Kitaförderung“ in der jeweils gültigen Fassung, der entsprechenden Nachweise und innerhalb der zulässigen Fristen in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 8 - Besuchsentgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist der jeweils geltende Satz der Besuchsentgelte

und das Verpflegungsgeld gemäß der ausgehängten Entgeltordnung (s. Anlage 1) zu zahlen. Für Familien mit Belegplätzen des Bezirks Oberbayern bzw. der BayBG und einem Wohnort **außerhalb** des Stadtgebiets München gilt, dass den Familien hierdurch keine Nachteile entstehen sollen. Den Differenzausgleich analog den Münchner Familien leistet der jeweilige Arbeitgeber.

Die Entgeltordnung kann je nach Haushaltslage jährlich geändert werden.

§ 9 - Fälligkeit der Gebühren

Die Besuchsgebühr wird jeweils zum 01. eines Besuchsmonats im Voraus und das Verpflegungsgeld wird jeweils im Nachhinein und zwar am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats rückwirkend fällig.

Für die Tagesverpflegung ist zusätzlich zum Besuchsentgelt ein Verpflegungsgeld zu entrichten. Dieses entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Essen und wird pauschal pro Monat gemäß der aktuellen Entgeltordnung erhoben.

Eine Abbestellung einzelner Essenstage ist nicht möglich.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der AWO eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 10 - Öffnungszeiten / Buchungen

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte richten sich grundsätzlich nach dem Betreuungsbedarf der Eltern und kann maximal für die Zeit von 6.30 bis 17.30 Uhr angeboten werden. Sollte dieser maximale Betreuungsbedarf von Seiten der Eltern nicht für mindestens 5 Kinder gegeben sein, kann die Öffnungszeit entsprechend angepasst werden.

Die Einrichtung verfügt über insgesamt 36 Plätze und kann täglich bei entsprechendem Bedarf folgende Buchungszeiten anbieten:

4 bis 5 Stunden
5 bis 6 Stunden
6 bis 7 Stunden
7 bis 8 Stunden
8 bis 9 Stunden
9 bis 10 Stunden

Die möglichen Buchungszeiten werden nur bei ausreichendem Bedarf angeboten.

Die gebuchten Stunden können auf 2-5 Tage pro Woche verteilt werden. Dabei darf die tägliche Betreuungszeit mindestens 4 Stunden nicht unterschreiten.

Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Buchungszeit ist in der Regel nur 1x pro Jahr

möglich. Eine Erhöhung der Buchungszeit kann nur erfolgen, wenn das erforderliche Personal in der Kinderkrippe vorhanden ist, d.h. wenn der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanstellungsschlüssel dadurch nicht gefährdet wird.

Die Nutzungszeit (zeitliche Lage der Besuchszeit) kann innerhalb der Gesamtbuchungszeit nach Absprache mit der Einrichtungsleitung auch öfter verändert werden.

Die pädagogische **Kernzeit zwischen 9:00 Uhr und 12.00 Uhr** muss grundsätzlich in der gewählten Nutzungszeit enthalten sein. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich.

Die Kindertagesstätte kann bis zu 20 Werktage im Jahr schließen. Die Schließzeiten werden mit dem Elternbeirat abgestimmt.

An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember hat die Einrichtung geschlossen. Am Faschingsdienstag kann die Kindertagesstätte um 13.00 Uhr schließen.

Die Kinderkrippe kann vorübergehend aus betrieblichen oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden.

In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf die Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einem vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Die Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes BayKiBiG) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 11 - Besuchsregelung

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind einzuhalten. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist dies unverzüglich mitzuteilen.
2. Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung zu Hause behalten werden.
3. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, im Sinne des § 34 in Verbindung mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000, in Kraft getreten am 1.1.2001, leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 33 des IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.
4. In allen diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 12 - Mitarbeit der Eltern

1. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Kindertagesstätten hängt entscheidend von der Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ab. Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern basiert auf einem Verständnis der Eltern als kompetenten Partnern.
2. Die Kindertagesstätte bietet regelmäßig Elternabende an. Daneben gibt es auch die Möglichkeit, zusätzliche Gesprächstermine mit der Leitung oder den Mitarbeitenden der Einrichtung zu vereinbaren.
3. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn jedes Krippenjahres einen Elternbeirat, der die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte fördern soll.
4. Die Einrichtungsleitung und ein Vertreter/ eine Vertreterin des Bezirks sowie der BayBG sind durch den Elternbeirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.
5. Der Elternbeirat tagt in der Regel öffentlich.
6. Der Elternbeirat wird informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Betrieb der Kindertagesstätte haben sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Betreibers.

§ 13 - Unfallversicherungsschutz

Für Kinder besteht während des Besuches von Kindertagesstätten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 14 - Aufsichtspflicht

Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte sind die Personensorgeberechtigten für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbst verantwortlich, wenn die Einrichtungsleitung keine anderslautende Mitteilung macht.

Die AWO München-Stadt übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertagesstätte und bei internen Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind einer aufsichtspflichtigen Person übergeben wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet, wenn der/ die

Abholende das Kind in Empfang genommen hat. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung bzw. von der Kindertageseinrichtung weg, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten ist dies der Einrichtungsleitung schriftlich zu melden.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt alle vor dem 01.09.2024 bestehenden Fassungen und tritt rückwirkend zu diesem Zeitpunkt (Beitritt zur neuen Förderrichtlinie) in Kraft.

Anlage 1 (Entgeltordnung)

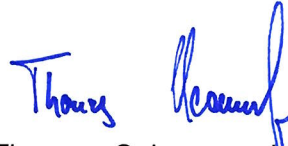
Anlage 2 (Regelung öffentliche Plätze)

München, den 01.01.2026



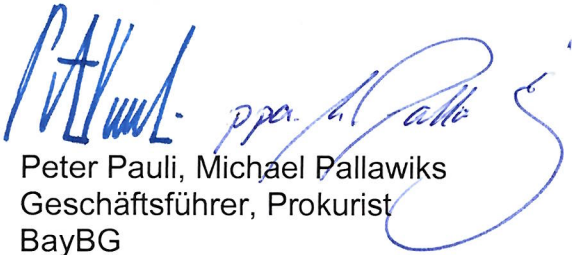
Julia Sterzer
Geschäftsführerin
AWO München
gemeinnützige Betriebs-GmbH

München, den 01.01.2026



Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident
Bezirk Oberbayern

München, den 01.01.2026



Peter Pauli, Michael Pallawiks
Geschäftsführer, Prokurist
BayBG
Bayerische Beteiligungsgesellschaft

München, den 01.01.2026



Sylvia Will
Personalratsvorsitzende
Bezirk Oberbayern